

Satzung

des Vereines

Lauenstein-Sozialfonds e. V. Rechtsfähige Unterstützungskasse

Präambel

Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. wurde 1966 gegründet, um Menschen zu unterstützen, die in seinen Mitgliedseinrichtungen tätig sind oder waren. Ihnen und ihren Angehörigen sollen in Form von Unterstützungsleistungen die Hilfen gewährt werden, die notwendige Grundlagen für ein Leben in Würde sind.

„Brüderlichkeit“ im sozialen Umgang der Menschen miteinander war der Gründungsimpuls und ist auch heute noch das Leitmotiv der Arbeit.

Die im Lauenstein-Sozialfonds e. V. verbundenen Menschen verstehen sich als Übende auf dem Gebiet des von Rudolf Steiner formulierten Sozialen Hauptgesetzes:

«Das Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen ist umso größer, je weniger der Einzelne die Erträgnisse seiner Leistungen für sich beansprucht, das heißt, je mehr er von diesen Erträgnissen an seine Mitarbeiter abgibt, und je mehr seine eigenen Bedürfnisse nicht aus seinen Leistungen, sondern aus den Leistungen der Anderen befriedigt werden.»

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Lauenstein-Sozialfonds e. V.
Rechtsfähige Unterstützungskasse
- 2) Er hat seinen Sitz in Eckwälden und ist unter der Nummer VR 343 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen eingetragen.
Der Ort der Geschäftsführung muss nicht dem Sitz des Vereines entsprechen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- 1) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Lauenstein-Sozialfonds e. V. ist es, in begründeten Fällen Hilfeleistungen gegenüber Mitarbeitern¹ und ehemaligen Mitarbeitern (unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens) und deren Angehörigen seiner Mitgliedseinrichtungen in Notlagen und bei Bedürftigkeit zu erbringen.
Für Hilfeempfänger gibt es grundsätzlich eine Anwartschaftsfrist von 5 vollen Jahren tätiger Mitarbeit in Mitgliedseinrichtungen des Lauenstein-Sozialfonds e.V., um überhaupt Leistungen des Lauenstein-Sozialfonds e.V. gewährt bekommen zu können.
Für Mitgliedseinrichtungen gibt es grundsätzlich keine Anwartschaftsfrist, jedoch muss der erste volle vereinbarte Jahresbeitrag vollständig eingezahlt worden sein, bevor für einen Hilfeempfänger einer neuen Mitgliedseinrichtung ein Antrag geprüft werden kann.

¹ Es wird wegen der besseren Lesbarkeit der Satzung geschlechtsunabhängig von Mitarbeitern gesprochen.

- 2) In begründeten Einzelfällen können auch darüber hinaus und wenn die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden können, auch Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern und deren Angehörigen, Hilfeleistungen in Notlagen und bei Bedürftigkeit gewährt werden, wenn die Einrichtung die Mitgliedschaft schon gekündigt hat. Der Lauenstein-Sozialfonds e.V. ist in der Entscheidung darüber frei.
Mitarbeiter und deren Angehörige, die erst nach dem Zeitpunkt des Kündigungsschreibens der Mitgliedseinrichtung gegenüber dem Lauenstein-Sozialfonds e.V. die Mitarbeit in der Mitgliedseinrichtung beginnen, sind von Hilfeleistungen allerdings ausgeschlossen, ab dem Zeitpunkt des Zuganges des Kündigungsschreibens.
- 3) Hilfeleistungen können gewährt werden:
 - a) durch laufende und einmalige Unterstützungen in Fällen der Bedürftigkeit, in der Regel an Rentner;
 - b) durch in der Regel einmalige Zahlungen in Fällen der Not, oder für eine begrenzte Zeit, wenn die Notlage von Dauer ist, und nicht anderweitig Abhilfe aus der Notlage zu schaffen ist, für tätige Mitarbeiter und Rentner.
- 4) Öffentlich-rechtliche Mittel, wie z.B. Wohngeld oder Sozialhilfe, sind vorrangig zu beantragen. Sofern ein Hilfeempfänger die Voraussetzungen erfüllt, z.B. Wohngeld oder Sozialhilfe erhalten zu können, entfällt insofern eine gewährte oder beantragte Hilfeleistung, weil der Lauenstein-Sozialfonds e.V. niemals öffentlich-rechtliche Hilfen ersetzt, sondern ausschließlich zusätzliche Hilfeleistungen gewährt.
- 5) Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. ist eine rechtsfähige Unterstützungskasse ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Er erbringt reine Notlagenunterstützung von Fall zu Fall und keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung).
Ereignisse aus der Realisierung von Langlebigekeits-, Todesfall- oder Invaliditätsrisiken können keine Leistungsgewährung auslösen.
- 6) Der Lauenstein-Sozialfonds e.V. möchte seinen Hilfeempfängern einerseits durch Geld- oder Sachleistungen helfen, andererseits soll der der Lauenstein-Sozialfonds e.V. auch beratend tätig sein und durch Vermittlung von anderen Hilfeleistungen oder durch Unterstützung andere Hilfeleistungen zu erlangen, helfen bzw. unterstützen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können werden:
 - a) Träger von Einrichtungen des anthroposophischen Sozialwesens.
 - b) Weitere Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen, die sich dem Gemeinwohl verpflichten.

Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Lauenstein-Sozialfonds e.V. uneingeschränkt.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme frei entscheidet.
- 3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung und/oder einem Beitragsverfahren festgelegt wird.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen einer juristischen Person.
- 5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres.

- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Beachtung einer Frist beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) durch Mitglieder in betrügerischer Absicht falsche Zahlen gemeldet, Tatsachen vorgespielt oder Beiratsmitglieder zu Falschaussagen beeinflusst werden;
 - b) Mitglieder das öffentliche Ansehen des Vereines schädigen, z. B. durch üble Nachrede;
 - c) Mitglieder dauerhaft oder in besonders schwerer Weise die Satzung missachten;
 - d) Mitglieder dauerhaft die Ziele des Vereines nicht fördern, z. B. nachhaltig ihre Gesprächsbereitschaft verweigern;
 - e) Mitglieder trotz Mahnung mit einem Beitrag in Höhe von mindestens einem halben Jahresbeitrages im Rückstand bleiben.Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.
- 8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes, gleich aus welchem Grund, verlieren dessen Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter oder deren Angehörige ihre vom Verein bewilligten Leistungen für die Zukunft ab dem Termin des Ausscheidens. Ausnahmen sind möglich gemäß § 2 Abs. 2).
- 9) Eine Kündigung oder ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht davon, die fälligen Beiträge bis zum Ende der Kündigungs- oder Ausschlussfrist zu leisten. In dem Fall, dass keine andere Einigung zustande kommt, gilt als Jahresbeitrag der Durchschnitt des regulären Jahresbeitrages der letzten drei Jahre vor der Kündigung.
- 10) Wenn die Kündigungs- oder Ausschlussfrist abgelaufen ist, ist das ehemalige Mitglied nicht mehr zu einem „Jahresbeitrag“ gemäß Beitragsordnung verpflichtet, jedoch ist das ehemalige Mitglied zum Schutz seiner ehemaligen oder tätigen Mitarbeiter noch mindestens weitere fünf volle Kalenderjahre verpflichtet, dem Lauenstein-Sozialfonds e.V. alle bewilligten Hilfen an seine tätigen oder ehemaligen Mitarbeiter in vollem Umfang zu erstatten zzgl. einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Verwaltungskostenpauschale. Diese Erstattungspflicht gilt nicht für Neuanträge, die nach Ende der Kündigungsfrist gestellt werden.
- 11) Die Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied nicht zu Versorgungszusagen gegenüber seinen Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die den Lauenstein-Sozialfonds e.V. binden.

§ 4 - Organe des Vereines

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er sein Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort. Im Falle von Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für die laufende Geschäftsführung oder andere klar umgrenzte Aufgaben bestellen. Der Umfang der Aufgabenstellung kann durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
- 6) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) die Vergabe von Unterstützungen auf Grundlage der Empfehlungen des Beirates;
 - c) Leistungspläne unter Beteiligung des Beirates;
 - d) Vermögenanlagen unter Mitwirkung des Beirates;
 - e) Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen;
 - f) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich werden (§ 11 Abs. 1 der Satzung).
- 7) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig treffen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch-schriftlich (per E-Mail oder Telefax) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Kalendertagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 9) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch-schriftlich (per E-Mail oder Telefax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Beschlussverfahren ihre Zustimmung erklären.
- 10) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 11) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
- 12) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- 13) Übernehmen einzelne Mitglieder des Vorstandes über die Vorstandstätigkeit hinaus Aufgaben für den Verein, sind für diese Tätigkeiten vertragliche Vereinbarungen schriftlich mit dem Vorstand zu treffen, die auch eine angemessene Vergütungsregelung enthalten sollen. Die Mitgliederversammlung wird über diese Vereinbarungen informiert.
- 14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 6 - Der Beirat

- 1) Jede Mitgliedseinrichtung ist im Beirat mit mindestens einem Beiratsmitglied vertreten.
- 2) Beiratsmitglieder werden innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Mitgliedseinrichtung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die Mitarbeiter wählen mittelbar oder unmittelbar aus ihrer Mitte ein Beiratsmitglied, das von den entsprechenden verantwortlichen Gremien der Mitgliedseinrichtung bestätigt wird.
- 3) Das Beiratsmitglied vertritt die besonderen Belange aller Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter seiner Einrichtung.
- 4) Ein Wechsel in der Person der Beiratsmitglieder ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5) Der Beirat trifft sich bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich.
- 6) Beiratssitzungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Die Mitglieder des Beirates erarbeiten die Leistungspläne und Empfehlungen für Unterstützungen (§ 5 Abs. 6 b und c der Satzung), die der Vorstand in eigener Verantwortung beschließt. Die Mitglieder des Beirates können vom Vorstand Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten verlangen.

Zwei vom Gesamtbeirat gewählte Beiratsmitglieder wirken bei der Verwaltung des Lauenstein-Sozialfonds e. V., insbesondere bei der Kapitalanlage, beratend mit.
- 8) Beiratsempfehlungen müssen protokolliert und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- 9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 10) Beiratsmitglieder haben Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) die Wahl eines Buchprüfers zur Prüfung der Geschäftsführung und der Jahresabschlüsse;
 - c) die Wahlen zum Vorstand;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Beitragshöhe und des Beitragsverfahrens;
 - f) die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für ausgeschiedene ehemalige Mitgliedseinrichtungen;
 - g) die Auflösung des Vereines.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die finanzielle Lage des Vereines sowie über die Tätigkeit seiner Organe.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von 10 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- 4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen, schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 21 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben wurde. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Anträge an die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge für den Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern sich aus dieser Satzung oder aus gesetzlichen Vorschriften keine anderen Mehrheitserfordernisse ergeben. Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied, unter Vorlage einer schriftlich erteilten Vollmacht, zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Beiträge und Vermögen

- 1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitgliedseinrichtungen aufgrund einer Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest (§ 7 Abs. 1 e) und f). Sie sind so zu bemessen, dass die Leistungen des Vereines im Umlageverfahren solidarisch finanziert werden können.
- 2) Die Mitarbeiter der Einrichtungen dürfen zu den Beiträgen nicht herangezogen werden.
- 3) Es darf ein Vermögen in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes mehrerer Jahre gebildet werden, um Schwankungen in der Nachfrage nach Unterstützung auszugleichen.
- 4) Es wird ein einheitliches Vermögen gebildet. Eine Zuordnung einzelner Vermögensteile zu den verschiedenen Mitgliedseinrichtungen findet nicht statt.
- 5) Das Vermögen des Vereines ist, sofern es nicht für Unterstützungszahlungen benötigt wird, werterhaltend anzulegen. Bei der Anlage der Mittel sollen auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Vorstand kann zur Vermögensverwaltung auch geeignete Beteiligungen eingehen und Darlehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Mitgliedseinrichtungen vergeben. Die Bewilligung von Darlehen erfolgt nach den Vergaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmer und die jederzeitige Rückzahlbarkeit der Darlehen müssen in angemessener Weise überprüft und sichergestellt sein.

§ 9 – Leistungen

- 1) Der Verein erbringt seine satzungsgemäßen Unterstützungsleistungen als Notlagenunterstützung von Fall zu Fall sowie durch Sterbegelder, jeweils ohne Rechtsanspruch.
Er kann in begründeten Fällen auch andere Leistungen, insbesondere an tätige Mitarbeiter, beschließen und durchführen und Hilfeleistungen in Form von zinslosen oder zinsvergünstigten Darlehen gewähren.

Die laufenden und sonstigen Leistungen dürfen die in § 3 in Verbindung mit § 2 KStDV bezeichneten Beträge nicht übersteigen. Andere Leistungen dürfen nur in Fällen der Not gewährt werden.
- 2) Alle Leistungen erfolgen freiwillig mit Widerrufsvorbehalt. Die Empfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereines. Auch aus wiederholten oder regelmäßigen Zahlungen kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein abgeleitet werden. Der Empfänger hat schriftlich zu erklären, dass ihm dies bekannt ist.
- 3) Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen des Beirates über die Vergabe der Mittel. Ein Leistungsanspruch des Hilfebedürftigen entsteht erst mit der Bewilligung und Bekanntgabe durch den Vorstand.
- 4) Die gewährten Leistungen haben keinen Entgelt- und Versorgungscharakter. Sie belohnen keine Arbeitsleistung oder Betriebstreue des Mitarbeiters oder ehemaligen Mitarbeiters gegenüber dem Mitglied.
- 5) Der Verein kann fortlaufend gewährte Hilfeleistungen für die Zukunft durch Beschluss des Vorstandes auf Empfehlung des Beirates abändern oder aufheben, insbesondere wenn sich die der Bewilligung zugrunde gelegte Notlage geändert hat, aber auch wenn der Verein durch seine Leistungsgewährung überfordert ist.
- 6) Für gleiche Notlagen darf der Verein unterschiedliche Hilfeleistungen erbringen. Näheres regelt der geltende Leistungsplan. Änderungen des Leistungsplanes werden mit seiner Bekanntgabe wirksam, auch für laufende Leistungen. Rückwirkende Regelungen führen nicht zu Rückforderungsansprüchen des Vereines. Der Verein ist frei darin, mit einzelnen Mitgliedern individuelle Leistungspläne zu vereinbaren.

§ 10 – Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann vom Vorstand oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder beantragt werden.
- 2) Wenn 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung wünschen, hat der Vorstand mit einer Frist von 28 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 4) Nach Auflösungsbeschluss wird das Vermögen des Vereines für Leistungen nach § 9 der Satzung verwendet. Für die Abwicklung ist von der Mitgliederversammlung ein Ausschuss zu bestellen, der unter die Aufsicht der GLS Treuhand Bochum oder einer vom Finanzamt anerkannten Treuhandstelle gestellt wird.

- 5) Sollte bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes nach Beendigung der laufenden Unterstützungszahlungen ein Vermögensrest bestehen, so ist dieser für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung der GLS Treuhand in Bochum zu überlassen.
- 6) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 – Satzungsänderungen

- 1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt für Körperschaften oder von sonstigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, in eigener Verantwortung beschließen und durchführen. Er hat die nächste Mitgliederversammlung über derartige Satzungsänderungen zu informieren.
- 2) Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder über Satzungsänderungen.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereines als Unterstützungskasse oder dessen Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Prüfung des Finanzamtes ausgeführt werden. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis, so dass Nachweise gegenüber dem Vereinsregister nicht zu führen sind.

§ 12 - Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- 2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem ursprünglich gewollten Satzungszweck möglichst nahe- kommen, zu ersetzen.
- 3) Fehlende Bestimmungen oder Regelungslücken in dieser Satzung sind in Anlehnung an die Präambel und die in § 2 formulierten Satzungszwecke im Geiste dieser Satzung zu ergänzen.

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2019